

## Überblick zur Energieauditpflicht nach EDL-G

Hinweis: Diese Zusammenfassung dient dazu, einen schnellen Überblick zur Einordnung des Themas zu gewinnen. Rechtlich verbindlich sind nur die Aussagen des BAFA.

### Wer ist auditpflichtig?

- Generell gilt, dass alle Unternehmen, die keine KMU sind, auditpflichtig sind, wenn keine der unten angeführten Ausnahmen greift.
- Eine **Sonderregelung gilt jedoch für den öffentlichen Sektor**: Alle organisatorisch selbständigen Einheiten (unabhängig von einer Rechtsform), die Leistungen mit einem Markt austauschen (unabhängig von einer Gewinnerzielungsabsicht), gelten als Unternehmen.
  - Als organisatorisch nicht selbständig gelten kommunale Regiebetriebe (vgl. Art. 88 GO, Anhaltspunkte: direkt in Linie dem/der Bürgermeister/in unterstellt, kein eigener Betriebsleiter, innerhalb des allgemeinen Haushalts).
  - Als organisatorisch selbständig gelten bereits kommunale Eigenbetriebe (z. B. Stadtwerke, etc.), auch wenn sie nicht über eine eigene Rechtsform verfügen.
  - Diese Einheiten sind dann trotz ggf. geringer Größe ebenfalls auditpflichtig, wenn nicht eine der nachfolgenden Ausnahmen greift.
- Eine zweite **Sonderregelung gilt für KMU, an denen der öffentliche Sektor beteiligt ist**: Einheiten/Unternehmen, an denen eine oder mehrere öffentliche Stellen mit mehr als 25% (50% bei < 5.000 EW) beteiligt sind, gelten generell nicht als KMU, d. h. diese sind pauschal auditpflichtig, sofern nicht eine andere Ausnahme greift. Das heißt: Kommunale Tochterunternehmen, die eine eigene Rechtsform (z. B. GmbH, KG, AG, eG, etc.) haben, sind unabhängig von der Größe fast immer auditpflichtig, wenn nicht eine der anderen Ausnahmen greift.
- Von der Auditpflicht ausgenommen sind
  - kommunale Regiebetriebe (Indikator siehe oben)
  - kommunale Eigenbetriebe (organisatorisch und/oder rechtlich selbständig), wenn diese überwiegend hoheitlich tätig sind (Abgrenzung analog § 4 KStG, z. B. ist eine Photovoltaikanlage auf dem Dach der Kläranlage i. d. R. unschädlich)
  - kommunale Eigenbetriebe, wenn diese überwiegend wirtschaftlich tätig sind, aber nicht klar organisatorisch getrennt sind und der Energieverbrauch nicht zuordenbar ist.
 

**Aber:** Wenn doch getrennt bzw. zuordenbar, dann ist der wirtschaftliche Teil des Eigenbetriebes auditpflichtig!
  - kleine und mittlere Unternehmen der Privatwirtschaft nach der EU-KMU-Definition (< 250 MA und Umsatz <50 Mio. €/a oder Bilanzsumme <43 Mio. €/a);
 

**Aber:** Sonderregelung (s. o.) für Einheiten/Unternehmen, an denen eine oder mehrere öffentliche Stellen beteiligt sind.
  - Unternehmen, die über ein Energieaudit nach DIN EN ISO 50001 oder ein Umweltmanagementsystem (EMAS) verfügen.

- Unternehmen, die nachweislich über keinerlei Energieverbrauch verfügen (z. B. Mantel- oder Vorratsgesellschaften).
- Die Vorschriften finden analog auch Anwendung auf verbundene Unternehmen/Einheiten, etc.
- Das Audit muss nach §8a Absatz 1 Nr. 5 unter anderem auch „verhältnismäßig“ sein, so war unser Gedanke, besonders kleine Einheiten möglicherweise ausnehmen lassen zu können. Diese Fragestellung haben wir an das BAFA herangetragen: Dieses sieht hier allerdings keinerlei Spielraum.

#### Unterscheidung Hoheits- bzw. wirtschaftliche Betriebe?

Maßgeblich für die Einschätzung als Hoheitsbetrieb ist nicht die Rechtsnatur sondern einzig die Art der Tätigkeit. Als Regel gibt das BAFA vor: „Kann die betreffende Aufgabe bzw. Tätigkeit nach geltendem Recht nicht gleichermaßen durch private Dritte ausgeübt werden, liegt insoweit eine hoheitliche und damit keine wirtschaftliche Tätigkeit vor.“

Beispiele für hoheitliche / nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten bzw. Aufgaben (Quelle: BAFA-Merkblatt)

- Aufgaben aus den Bereichen Gefahrenabwehr, Feuerwehr, Polizei und Justiz,
- Aufgaben der öffentlichen Wasserversorgung, Abwasser- oder Abfallbeseitigung, soweit diese Aufgaben nicht nach dem jeweils einschlägigen Bundes- oder Landesrecht mit pflichtbefreiender Wirkung auf private Dritte übertragen werden können. Darauf, ob die Aufgabe tatsächlich übertragen wurde, kommt es nicht an.  
Aber: Versorgung mit Strom, Gas, Wärme, etc. ist wirtschaftliche Tätigkeit.
- Aufgaben staatlich finanzierter Bildungseinrichtungen, insbesondere Schulen und Kindergärten
- Aufgaben der Verwaltung gesetzlicher Systeme der sozialen Sicherheit unter staatlicher Kontrolle (z.B. gesetzliche Krankenkasse)

#### Welche Anforderungen gelten bezüglich des Audits?

- Ist eine Einheit auditpflichtig, hat dieses bis zum 5. Dezember 2015 vorzuliegen und der DIN EN 16247-1 zu entsprechen (Details finden sich auf der Homepage des BAFA, s. o.).
- Das Audit umfasst alle Energieverbrauchsarten (Elektrizität, Wärme, Verkehr); mindestens 90% des gesamten Energieverbrauchs müssen vom Audit erfasst werden. In der Regel ist für jede Einheit ein separates Audit durchzuführen.
- Der Auditor muss nicht zwingend extern sein, unter gewissen Umständen (Berufsabschluss + Berufserfahrung, siehe Merkblatt) kann dies auch intern durchgeführt werden.
- Die Auditierung muss alle vier Jahre wiederholt werden.

#### Was passiert, wenn das Audit nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt wird?

- Das BAFA kündigt an, in den ersten vier Jahren ca. 20% der potentiell Verpflichteten stichprobenartig zu überprüfen.
- Kann auf Anforderung des BAFA kein Nachweis (entweder des durchgeführten Audits oder der Gründe für eine Befreiung) vorgelegt werden, kann das BAFA Ordnungsgelder in Höhe von bis zu 50.000 € verhängen, die Pflicht zur Durchführung des Audits erlischt dadurch nicht.

#### Empfehlung zum weiteren Vorgehen:

1. Prüfung, ob in Ihrer Kommune Einheiten vorhanden sind, die zum Energieaudit verpflichtet sind (d. h. auf die keine der Ausnahmen zutrifft). Als Hilfestellung eignet sich auch das Prüfschema, das der VKU (Verband kommunaler Unternehmen) entwickelt hat.
2. Für die Einheiten, die nicht zum Audit verpflichtet sind, könnte ein Aktenvermerk über die Prüfung bzw. Nachweis für die Nichtverpflichtung abgelegt werden, um im Falle der Anforderung durch das BAFA kurzfristig reagieren zu können.
3. Sind Einheiten zum Audit verpflichtet, gilt es, sich im Detail mit den Anforderungen (an das Audit und den Auditor) zu befassen. Für die Einheiten, die zum Audit verpflichtet sind, sollte zumindest nach einem geeigneten Auditor Ausschau gehalten werden. Sollte das Audit dann zum Stichtag noch nicht fertig gestellt sein, kann ggf. zumindest auf die angespannte Auftragslage sowie die bereits erfolgten Bemühungen verwiesen werden.  
Auf die Problematik, dass das Audit noch nicht für den laufenden Haushalt 2015 eingestellt werden konnte, haben wir das BAFA leider erfolglos hinweisen.
4. Für verpflichtete Einheiten: Auswahl und Beauftragung eines geeigneten Auditors (bei größeren Kommunen: ggf. Klärung, ob Audit intern durchgeführt werden kann). Wiederholung des Audits nach spätestens vier Jahren.